

125. Zum Begriff „Lieferfrist“ in § 94 Abs. 2 der Eisenbahnverkehrsordnung.

I. Zivilsenat. Ur. v. 14. Juni 1922 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. R. (Kl.). I 34/22.

I. Landgericht Essen. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Spediteur B. in Singen sandte am 2. Juni 1919 mit der Bahn einen Wagen Apfelsinen als Eilgut und einen Wagen Zitronen als gewöhnliches Frachtgut nach Essen. Hier trafen beide Wagen am 12. Juni vormittags mit dem gleichen Zuge ein. Die Fracht für das Eilgut betrug 10204,70 M., diejenige für das Frachtgut 5416,80 M. Der Kläger, der das Verfügungsrecht über die Apfelsinensendung erlangt und den Frachtbetrag dafür bezahlt hat, hat geltend gemacht, daß die Eisenbahn vertragswidrig die Apfelsinensendung nicht als Eilgut behandelt habe. Er verlangt deshalb vom Beklagten Erstattung des Unterschieds zwischen den beiden Frachtbeträgen mit 4787,90 M. nebst Zinsen.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsurteil wendet gegen den Beklagten den § 94 EOB. an, wonach die Eisenbahn wegen Überschreitung der Lieferfrist, auch ohne daß ein Schaden entstanden oder nachgewiesen ist, bestimmte Bruchteile der Fracht, je nach der Dauer der Fristüberschreitung zu erzeihen hat. Es verkennt zwar nicht, daß die Lieferfristen des § 75 EOB. durch die Bekanntmachung vom 10. August 1914 (RGW. S. 368) außer Kraft gesetzt worden sind, glaubt aber, daß dadurch die Wirksamkeit des § 94 nicht berührt worden und nunmehr an die Stelle der gesetzlichen die bei ordnungsmäßiger Beförderung angemessenen getreten seien.

Diese Auffassung ist rechtsirrtümlich. Im § 94 Abs. 2 regelt die EOB. auf Grund der ihr durch § 466 Abs. 3 HGB. erteilten Ermächtigung die Frage, inwieweit bei Versäumung der Lieferfrist eine Vergütung auch ohne den Nachweis eines Schadens zu gewähren ist. Über die Dauer der Lieferfrist verhält sich der § 75 EOB., der, je nachdem es sich um Eilgut oder um Frachtgut handelt, nach Tagen bemessene Höchstfristen von verschiedener Dauer vorschreibt. Hieran anknüpfend trifft dann der § 94 Abs. 2 die Bestimmung, daß die Eisenbahn, wenn ein Schaden durch die Überschreitung der Lieferfrist nicht entstanden oder nicht nachgewiesen ist, dennoch dem Verfügungsberechtigten gewisse Bruchteile der Fracht je nach der Zahl der Tage der Verzögerung zu vergüten hat. Der Grund für die Zubilligung einer Vergütung auch ohne Schadensentstehung war offensichtlich der, daß für die Fälle der Lieferfristversäumung das Entschädigungsverfahren nach Möglichkeit vereinfacht und aus Verkehrsrücksichten langwierigen Streitigkeiten und Beweiserhebungen über die Entstehung und Höhe eines Schadens vorgebeugt werden sollte (Eger, Eisenbahnverkehrsordnung Anm. 496). Eine solche bündige, durchgreifende Regelung der Vergütungsfrage konnte naturgemäß ihren Zweck nur dann erreichen, wenn die Unterlagen für die Feststellung des zu vergütenden Betrags sofort und ohne Schwierigkeiten zu beschaffen waren. Hierfür war es vor allem wesentlich, daß die Zahl der Tage, die die Lieferungsfristen ausmachten, in der einfachen Weise des § 75 EOB. ohne jeden Zeitverlust zweifelstfrei ermittelt werden konnte. Die Möglichkeit dazu hörte aber auf, als nach Kriegsausbruch durch die Bekanntmachung vom 10. August 1914 die Lieferfristen außer Kraft gesetzt wurden. Damit entfiel die wesentlichste Voraussetzung des § 94 Abs. 2. Denn gibt es nicht mehr Lieferfristen von fest begrenzter Dauer, so läßt sich auch eine nach Tagen zu bemessende Überschreitung der Lieferfristen nicht ohne weiteres feststellen und demgemäß ein je nach den Tagen der Fristüberschreitung abgestufter Bruchteil der Fracht als Vergütungssumme nicht ermitteln. Wenn das Berufungs-

gericht glaubt, für die Anwendung des § 94 Abs. 2 die fest begrenzten Lieferfristen des § 75 durch angemessene, den Umständen des einzelnen Beförderungsfalles entsprechende Fristen ersetzen zu können, so setzt es sich sowohl mit dem Wortlaut des Gesetzes, für das als Lieferfristen nur die im § 75 bestimmten in Betracht kommen, wie mit dem gesetzgeberischen Zweck, der auf Abschneidung weitläufiger Erörterungen gerichtet ist, in Widerspruch. Nach Aufhebung der Lieferfristen ist der Verfügungsberechtigte nicht mehr in der Lage, wegen Überschreitung der Lieferfrist einen Frachtnachlaß ohne Entstehung oder Nachweis eines Schadens zu erlangen, vielmehr ist er, wenn er sich durch eine Verzögerung der Beförderung für geschädigt hält, allein auf die Geltendmachung des Schadens nach Maßgabe der sonstigen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und der Eisenbahnverkehrsordnung angewiesen. Ein solcher Schadensersatzanspruch wird aber vom Kläger im vorliegenden Falle nicht verfolgt. . . .